

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Reisen nach Persien

nebst einer Beschreibung der wichtigsten Merkwürdigkeiten dieses Reichs

Mit Kupfern

Chardin, John

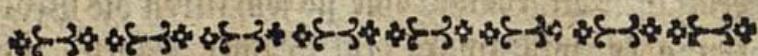
Frankfurt am Mayn, 1780

Siebenzehentes Capitel. Von der Einsegnung und dem ehelosen Stand der
Priester.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9947



Priester dabey waren, aber ich habe nicht gesehen, daß sie ihnen dieselbe gegeben hätten. Ich habe verschiedene Geistliche, sowohl Priester, als Mönche, darüber gefragt; aber sie antworteten mir alle, die Salbung mit dem heiligen Oele, werde nirgends als bey der Taufe verrichtet, als wovon das Wesentliche in der Salbung mit demjenigen heiligen Oele bestehe, welches der Catholicos verfertigte. Jedoch geschieht es manchmal, daß Kranke einen Bere, oder Mönch, rufen lassen, der ein wenig Ruch- oder Olivenöl segnet, und damit den Kranken salbet: aber das ist nicht dasjenige, was man im eigentlichen Verstand die letzte Delung nennt.



Siebenzehntes Capitel.

Von der Einsegnung und dem ehelosen Stand der Priester.

Die Mingrelischen Bischöffe haben die Priesterweihe aus bloßer Gewinnsucht beyhalten; denn der Catholicos segnet niemals einen Bischoff für weniger, als fünfhundert Thaler, ein Bischoff keinen Priester anders, als für ein gutes Pferd ein: ich konnte aber
niemals



niemals erfahren, was für Gebräuche sie da-
bey haben.

Das Gesetz des ehelosen Standes war je-
derzeit bey den Griechen und allen Morgenlän-
dern in grosser Hochachtung; endlich haben
sie den Priestern, ehe sie die heiligen Orten beka-
men, erlaubt, sich zu verheyrathen, damit sie
auf keine ihrem Stand unanständige Ausschwei-
fungen verfallen möchten. Die Person, die
sie heyratheten, musste eine Jungfer seyn, und
es musste solches geschehen, ehe sie zu Priestern
eingesegnet wurden: starb aber diese Person,
so mussten sie Lebenslang im Wittwenstand blei-
ben. Die ehrwürdige Mingrelische Geistlich-
keit aber will zwar den Namen haben, als
wenn sie die griechischen Gebräuche genau be-
obachtete, aber sie hat ein Mittel gefunden,
der Strenge dieses Gesetzes auszuweichen. Denn
eben die Jungfer, die jemand, der ein Priester
werden will, vor seiner Einsegnung heyrathet,
heyrathet er nach derselben noch einmal, ohne
von dem Bischoff Erlaubnis dazu zu haben;
weil nach ihrem Vorgeben die Ehe durch die
Einweihung zur Priesterwürde aufgehoben wird.
Wenn nun diese Frau stirbt, so behaupten sie,
da sie sich nach ihrer Einsegnung schon einmal
mit Erlaubnis des Bischoffs verheyrathet hät-
ten,



ten, so könnten sie es auch das zweyte, dritte und vierdremal thun; und so schreiten sie zur zweyten, dritten und vierdten Heyrath. Der Bischoff versagt ihnen die Erlaubnis niemals, aber sie müssen sie theuer genug bezahlen. Die Erlaubnis zur zweyten Ehe kostet noch einmal so viel, als diejenige für die erste; diejenige zur dritten, dreymal so viel, und so weiter. Unter diesen Umständen giebt ihnen der Bischoff, der auf weiter nichts als Gelegenheit, Geld zu ziehen, gedenkt, ohne Umstände Erlaubnis zu heyrathen, ohne zu untersuchen, ob die Braut eine Jungfer, eine Wittwe oder eine verstoffene Frau eines andern sey. Schreitet aber ein Priester ohne bischöfliche Erlaubnis zur zweyten Ehe, so wird er seines geistlichen Standes verlustig; man schiebt ihm den Bart und die Crone auf dem Kopf ab, und er wird wieder weltlich: denn nach ihren Begriffen giebt die Priesterweihe keinen unauslöschlichen Character; (character indelibilis) aber sie segnen alsdenn einen solchen degradirten Priester aufs neue ein, als wenn er noch niemals in dem geistlichen Stand gewesen wäre. Sie machen es in Ansehung der Priesterweihe eben so, als wie bey der Taufe, welche sie ebenfalls mehrmalen wiederholen, als wenn die erstere nicht gültig genug gewesen wäre.



wäre. Ein Priester wurde einstens gewahr, daß ihm ein junger Mensch ein Schwein stahl; ohne Verzug ergriff er seine Schleuder, und versetzte ihm damit einen solchen Wurf, daß er todt darnieder fiel. Sogleich wurde er für weltlich erklärt, und verlor seine geistliche Beneficien: allein, einige Zeit hernach, brachten es seine Freunde durch Geschenke wieder dahin, daß ihn der Catholicos wieder unter die Geistlichen aufnahm; er wurde aufs neue beschoren, und zum Priester eingeweiht.



Achtzehntes Capitel.

Von der Ehe.

Die Ehe, welche die Mingrelier Gorghint nennen, ist bey ihnen im Grunde betrachtet, nichts anders als ein Kauf-Contract; denn die Eltern der Frau geben sie demjenigen, der sie heyrathen will, nicht anders, als gegen einen gewissen Preis, den er ihnen dafür bezahlen muß. Eine Jungfer kostet mehr als eine Wittwe. Wenn der Handel geschlossen ist, so wendet der Mann alle Mittel an, dasjenige, was er für seine Frau zu geben versprochen hat, zusammen zu bringen. Er
nimmt